

Praktikumsordnung der Universität Bremen für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sozialwissenschaften

vom 13. April 2016

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 13. April 2016 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) , zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung des BremHG vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) In den fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sozialwissenschaften ist für die Voll- und Profildächer ein Praktikum verpflichtend vorgesehen. Die Studierenden absolvieren in der Regel ein achtwöchiges Vollzeitpraktikum bei einer Praxisstelle. Näheres regelt § 4 Absatz 2 dieser Ordnung.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnungen die Anforderungen an das vorgeschriebene Praktikum sowie die Verfahrensweise für die Anerkennung.

(3) Die Fachinstitute des Fachbereichs Sozialwissenschaften sind verantwortlich für die Einhaltung der Regeln dieser Praktikumsordnung. Sie benennen jeweils eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten. Anstelle der/des Praktikumsbeauftragten können die Fächer, in Abstimmung mit der Studiendekanin/dem Studiendekan, das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Rahmen der Vertretungsregelung mit dieser Aufgabe beauftragen.

(4) Die Praktikumsordnung dient den Institutionen und Unternehmen, in denen Praktika abgeleistet werden (Praxisstellen), als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat zum Ziel,

1. Einblicke zu gewährleisten, vor allem in fachnahe Berufs- und Tätigkeitsfelder, um die Entwicklung beruflicher Vorstellungen zu fördern und die Verfolgung beruflicher Zielsetzungen zu stärken,
2. in die Organisation und Arbeitsweise einer Praxisstelle eingegliedert und für die Bearbeitung anspruchsvoller Aufgaben zielgerichtet eingesetzt zu werden,
3. die Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das selbstständige Arbeiten zu fördern,
4. die Sammlung von Praxiserfahrung zu gewährleisten, um die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. beschäftigungsrelevante Kompetenzen wie z.B. Eigeninitiative und -verantwortung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern auf- und auszubauen.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden so eingesetzt werden, dass sie die Arbeitssituationen und Anforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität kennenlernen und praktisch erleben. Sie sollen die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Aufgaben und Probleme möglichst auf der Basis ihrer im Studium erworbenen Qualifikationen bewältigen sowie Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz bei einer Praxisstelle (z.B. Forschungseinrichtung, Betrieb, Behörde, Verein, Verband). Das Praktikum dient dazu, die Ziele des Praktikums in dieser Ordnung zu erfüllen.

(2) Die Studierenden sind dafür verantwortlich, das Praktikumsverhältnis im Sinne dieser Praktikumsordnung mit der Praxisstelle zu klären und vertraglich zu regeln. Der Vertrag soll den Ausbildungs- oder Tätigkeitseinsatz so regeln, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches und anerkanntsfähiges Praktikum erfüllt sind. Zu diesem Zweck wird ein Mustervertrag vom Fachbereich zur Verfügung gestellt.

(3) Der Praktikumsvertrag regelt die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragspartner und legt fest, wie die Praktikantin/der Praktikant eingesetzt wird und welche konkreten Aufgaben bearbeitet werden sollen. Es wird empfohlen, einen Aufgaben- und Einsatzplan zu erstellen.

(4) Im Vertrag sind neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu regeln. Im Falle eines außeruniversitären Praktikums ist gegebenenfalls zu entscheiden, ob die Versicherungspflicht beim jeweiligen Versicherer der Praktikumsstelle oder auf privater Basis erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können den Zeitpunkt des Praktikums mit bestimmten Studienabschnitten verknüpfen. Es wird empfohlen, das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit, ab Ende des dritten Fachsemesters, zu absolvieren.

(2) Das Praktikum umfasst mindestens 300 Arbeitsstunden (ohne eventuelle Urlaubs- und Krankheitstage). Bei einem Vollzeitpraktikum sind dies acht Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 37,5 Arbeitsstunden. Darüber hinaus richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach der bei der Praktikumsstelle üblichen Regelung. Die Höchstdauer des Vollzeitpraktikums sollte drei Monate nicht überschreiten.

(3) Sofern der Mindestumfang gemäß Absatz 2 gewährleistet ist, kann das Praktikum auch in Teilzeit absolviert werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika sollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Anmeldung des Praktikums erfolgt schriftlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung prüft und das Praktikum genehmigt; hierzu gehören auch Abweichungen von der regulären Dauer von acht Wochen. Die Genehmigung des Praktikums wird von der/dem Praktikumsbeauftragten schriftlich bestätigt.

(3) Betreut werden die Studierenden während des Praktikums durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten oder einem Mitglied des zuständigen Fachinstituts.

(4) Die Aufgaben der universitären Betreuerin/des universitären Betreuers beinhalten die fachliche Begleitung der Praktikantin/des Praktikanten, die Begutachtung des Berichtes und die Überprüfung, inwieweit die Ziele der Ordnung im Rahmen des Praktikums erreicht wurden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums. Diese Bescheinigung enthält den Zeitraum des Praktikums und den Umfang der geleisteten Arbeitsstunden. Eventuelle krankheitsbedingte Fehlzeiten und Urlaubstage werden gesondert aufgeführt. Zusätzlich stellt die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Arbeitszeugnis aus, aus dem der Zeitraum, die vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeit) und die Art der Tätigkeit sowie die Bewertung der Leistungen hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen Bericht von ca. 10 Seiten, der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht wird bei der universitären Betreuerin/dem universitären Betreuer spätestens zwei Monate nach Beendigung des Praktikums eingereicht. Falls mit der Praxisstelle eine Schweigepflicht vereinbart wurde, entbindet diese nicht von der Berichtspflicht.

(3) Falls Berichte veröffentlicht werden, sind personenbezogene Angaben im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Erfüllung der Praktikumsanforderungen wird den Studierenden von den Praktikumsbetreuerinnen/-betreuern bzw. der/dem Praktikumsbeauftragten schriftlich bestätigt.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem zuständigen Anerkennungsbeauftragten, des jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschusses anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Studienfach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Ein für das Fachstudium einschlägiges berufliches Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung erfordert die Vorlage eines Erfahrungsberichtes analog zum Praktikumsbericht und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(4) Ein freiwilliges Praktikum, das studienbegleitend absolviert wurde und die Ziele dieser Ordnung erfüllt, kann in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten als Pflichtpraktikum anerkannt werden. Die Anerkennung erfordert die Vorlage des Praktikumsberichtes und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 8

Information

(1) Das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) ist die zentrale Anlaufstelle für Studierende des Fachbereichs Sozialwissenschaften bei Fragen der Berufsorientierung und berufsbezogenen Studiengestaltung und Qualifikation. Zudem berät das Praxisbüro im Zusammenhang mit dem Abschluss von Praktikumsverträgen.

(2) Die/Der zuständige Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und informiert über Erfahrungen bereits absolvierter Praktika.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung, Anwendung und Einhaltung dieser Ordnung entscheidet der jeweils fachlich zuständige Bachelorprüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Praktikumsordnung vom 3. November 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 11. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen